



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
50

Vorlagen-Nummer

237/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 14. Aug 07

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	28.11.2006	
2.				
3.				
4.				

**Die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII;
hier: Bericht des Sozialamtes für das Jahr 2005**

Beschlussentwurf:

Der Sozial- und Seniorenausschuss nimmt den Bericht des Sozialamtes zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften <i>I.V.</i>			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

A) Sachverhalt

Die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes eines Menschen erfolgte seit 1961 letztlich durch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Diese Hilfe trat ergänzend ein, wenn die vorrangigen Leistungssysteme bedarfsdeckende Leistungen nicht bereithielten. Durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde für Ausländer mit fehlendem oder ungesichertem Aufenthaltsstatus ein Sonderrecht geschaffen und die Anwendbarkeit des BSHG ausgeschlossen. Das Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung brachte 2003 ein neues Existenzsicherungssystem für Menschen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich auf Dauer auf Hilfe für ihren Lebensunterhalt angewiesen sein werden, sofern sich nicht ihre Einkommens- und Vermögenslage ändern sollte. Dieses Leistungssystem ging der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG vor.

Zum 01.01.2005 wurde dieses Spektrum an Leistungssystemen durch das neue Sozialgesetzbuch II (SGB II) und das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) abgelöst.

Für (objektiv) erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen gilt das SGB II mit den Leistungen „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“. Für nicht erwerbsfähige und ältere (über 65 Jahre) Hilfebedürftige kommen die Regelungen nach § 41 ff. SGB XII aus dem ehemaligen Grundsicherungsgesetz zur Anwendung. Und für eine von beiden Systemen nicht erfasste Gruppe gilt weiterhin die Hilfe zum Lebensunterhalt, nunmehr nach dem SGB XII. Das AsylbLG ist unantastbar geblieben. Die Leistungsberechtigten für Sozialhilfe werden im 3. und 4. Kapitel des SGB XII beschrieben. Leistungen nach dem 5. bis 7. Kapitel haben ihre Bedeutung dort, wo in den vorrangigen Sicherungssystemen für diese spezifischen Lebenslagen nicht entsprechend Leistungen erbracht werden, sei es dass der Umfang der Leistungen nicht ausreichend ist, sei es dass die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen nicht erfüllt sind, sei es dass die Betroffenen nicht zum Personenkreis der dort Leistungsberechtigten gehören (Pflege, Rehabilitation, Krankheit). Die Kapitel 8 und 9 dagegen entsprechen noch am ehesten dem ursprünglichen Ansatz des BSHG. Hier geht es regelmäßig um Leistungen in besonderen Lebenssituationen, die ausgerichtet werden können auf eine individuelle, die jeweilige Situation der Leistungsberechtigten berücksichtigende Leistungserbringung (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen).

Im Lehr- und Praxiskommentar von Münder/Armbruster zum SGB XII wird die Funktion der Sozialhilfe mit folgenden Aufgaben beschrieben:

- ⇒ sie ist Grundsicherung für die erwerbsunfähige Armutsbevölkerung,
- ⇒ sie hat Auffangfunktion für nicht bzw. nicht bedarfsdeckende Leistungen vorrangiger Sicherungssysteme,
- ⇒ sie hat persönliche Hilfefunktion bei individuellen Problemlagen.

In § 3 legt das SGB XII selbst fest, dass Träger der Sozialhilfe die örtlichen und überörtlichen Träger sind. Es bestimmt in § 3 Abs. 2 die kreisfreien Städte und die Kreise zu örtlichen Trägern. Nach § 99 können die Länder bestimmen, dass die Landkreise die zu ihnen gehörenden Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können.

Anders als zu Zeiten des BSHG, wonach bis 31.12.2004 der Kreis Aachen als örtlicher Träger mit dem „Kreis-Aachen-Modell“ sowohl die Aufgaben- als auch die Finanzverantwortung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen hat, ist seit 01.01.2005 per Delegationssatzung lediglich die Aufgabenwahrnehmung übertragen worden. Die Finanzverantwortung liegt weiterhin beim Kreis Aachen, Zahlungen werden in den Städten und Gemeinden aus dem Vorschussbuch geleistet und monatlich nachträglich mit dem Kreis Aachen abgerechnet. Der Kreis Aachen hat sich weiterhin das Weisungsrecht und die Richtlinienkompetenz vorbehalten, wobei in regelmäßigen Abständen die Leitungen der örtlichen Sozialämter mit dem Kreis Aachen in Konferenzen die Inhalte absprechen und den Kreis insoweit unterstützen.

In Eschweiler wechselte zum 01.07.2005 die Mehrzahl der ehemaligen BSHG-Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in die neu gegründete ARGE Kreis Aachen, die für die Leistungen nach dem SGB II zuständig wurde. Das Sozialamt behielt für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII eine Sachbearbeiterin und eine Zuarbeiterin aus dem ehemaligen Sozialamt sowie 3 Mitarbeiterinnen, die ehemals Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz bearbeitet hatten. Mit diesen Kräften sowie einem Arbeitsgruppenleiter sowie einem Abteilungsleiter, der gleichzeitig die Funktion des stellvertretenden Amtsleiters ausübt musste die Umstellung auf das neue Leistungsgesetz bewältigt werden sowie die Aufarbeitung der ehemals ca. 1.400 Fälle aus dem BSHG, denn mit dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes zum 31.12.2004 waren diese Leistungsakten abzuschließen und mögliche offene Ansprüche vorrangiger Leistungssysteme abzurechnen.

Ausgaben und Einnahmen für die „Alt-BSHG-Fälle“ sollten nach einer Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis Aachen für das Haushaltsjahr 2005 noch in den interkommunalen Ausgleich nach dem „Kreis-Aachen-Modell“ fließen, ab dem Haushaltsjahr 2006 sollten die Ausgaben und Einnahmen aus dem jeweiligen städtischen Haushalt getragen werden bzw. diesem zufließen. Insofern bestand vorrangig das Bemühen, zeitnah noch offene Ausgaben, sei es aus der Kostenerstattung zwischen den Sozialhilfeträgern bei Umzug von Hilfeempfängern oder aus offenen Widersprüchen oder Klagen zu tätigen und Einnahmen kurzfristig gegenüber zahlungspflichtigen Leistungsträgern zu beziffern und den Zahlungseingang zu überwachen.

Nach dem Rechnungsergebnis 2005 stellt sich das Rechnungsergebnis wie folgt dar:

Unterabschnitt	Einnahmen (€)	Ausgaben (€)
410	930.800,73	497.780,01
411	82,00	15.729,01
412	1.074,96	12.777,01
413	39.733,92	617.408,10
Gesamt:	971.691,61	1.143.694,13

Noch nicht abgerechnet sind ca. 40 Kostenerstattungsfälle bei Wegzug der Hilfeempfänger in den Bereich anderer örtlicher Träger. Diese haben gegenüber der Stadt Eschweiler einen Kostenerstattungsanspruch für die Aufwendungen, die ihnen in den ersten beiden Jahren nach Umzug entstanden sind. Trotz hiesiger Erinnerung bereits Mitte 2005 wurde der Aufwand bisher nicht beziffert, eine Abrechnung konnte demzufolge bisher nicht durchgeführt werden; die Kosten können nur mit ca. 85.000 € grob geschätzt werden. Auf der Einnahmenseite sind noch ca. 50.000 € zu verbuchen aus der Restabwicklung von etwa 150 Darlehens- und Rückforderungsfällen, in denen mit den Zahlungspflichtigen Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen wurden, ca. 9.000 € aus der Restabwicklung von geltend gemachten Unterhaltsfällen und ca. 35.000 € aus Forderungen gegenüber Krankenkassen, Pflegekassen, Rententrägern oder Versicherungsverband. Etwa 30 Unterhaltsfälle sind noch nicht abschließend bearbeitet.

Zeitgleich wurde das neue Leistungsrecht nach dem SGB XII umgesetzt. Alle zu betreuenden Hilfeempfänger hatten einen neuen Antrag zu stellen, mögliche Leistungsansprüche waren zu beurteilen und die zustehenden Hilfen zu bewilligen und zu bescheiden. Hierbei war zu beachten, dass mögliche bisherige Regelungen auf lokaler Ebene infolge der Richtlinienkompetenz des örtlichen Trägers nunmehr kreiseinheitlich gleich umzusetzen waren. Wenngleich gerade zu Beginn eine gewisse Unsicherheit in der Umsetzung des SGB XII mangels fehlender Kommentierung, insbesondere in der Abgrenzung zu den Ansprüchen nach dem SGB II bestanden hat, war doch Priorität in der Bearbeitung der Fälle, dem Hilfeempfänger zeitgerecht die zustehenden Hilfen zukommen zu lassen. Rückblickend ist festzustellen, dass gerade in Eschweiler weder die eingelegten 15 Widersprüche noch die darauf folgenden Klagen, für die nunmehr das Sozialgericht zuständig ist, zum Erfolg geführt haben.

Während zu Beginn des Jahres 2005 373 Fälle mit 415 Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung sowie 86 Fälle mit 122 Personen außerhalb des 4. Kapitels des SGB XII in der Betreuung des Sozialamtes waren, sind dies Mitte des Jahres 2006 418 Fälle mit 468 Personen im 4. Kapitel und 112 Fälle mit 156 Personen außerhalb des 4. Kapitels des SGB XII.

Gegenüberstellung nach Personenkreisen:

	2005	aktuell
Fälle über 65 Jahre	216	251
Fälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit	93	101
Fälle mit Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte	64	66

Vorübergehend erwerbsunfähig und demzufolge auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind derzeit in 34 Fällen 45 Personen.

Aktuell erhalten in 82 Fällen 153 Personen Hilfen in besonderen Lebenslagen. 35 Personen wird Pflegegeld oder aufstockendes Pflegegeld gewährt; 78 Personen erhalten Krankenhilfe, weil die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht gegeben sind. Nach § 74 SGB XII ist das Sozialamt auch zuständig für die Übernahme von Bestattungskosten, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Alleine im Jahre 2005 wurden in 38 Fällen entsprechende Anträge gestellt.

Die Ausgaben und Einnahmen erfolgen (s.o.) seit 01.01.2005 aus dem Kreishaushalt. Für Eschweiler wird der Anteil der SGB XII-Leistungen (Ausgaben ./ Einnahmen) wie folgt beziffert:

Januar 2005	170.662,68 €
Februar 2005	190.799,02 €
März 2005	198.009,59 €
April 2005	157.100,99 €
Mai 2005	186.206,34 €
Juni 2005	240.585,24 €
Juli 2005	171.205,41 €
August 2005	219.012,32 €
September 2005	206.661,44 €
Oktober 2005	205.805,22 €
November 2005	214.810,21 €
Dezember 2005	251.506,60 €
Januar 2006	213.794,74 €
Februar 2006	291.833,37 €
März 2006	218.577,98 €
April 2006	194.477,71 €
Mai 2006	293.825,55 €
Juni 2006	220.777,10 €
Juli 2006	205.070,93 €

Die großen Unterschiede in den Monaten Juni 2005, Dezember 2005, Februar 2006 und Mai 2006 ergeben sich aus vorgelegten Abrechnungen von verauslagter Krankenhilfe nach § 264 Sozialgesetzbuch V durch die Krankenkassen.

B) Rechtslage

Es handelt sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um Pflichtaufgaben, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

C) Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgaben und Einnahmen für die Leistungen nach dem SGB XII werden aus dem Kreishaushalt vorgenommen und im Rahmen der Kreisumlage mit den Städten und Gemeinden des Kreises Aachen abgerechnet.

D) Personelle Auswirkungen

Nach § 6 SGB XII werden bei der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

Die derzeit eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen. Zwei Mitarbeiterinnen werden zum Ende des Jahres 2007 wegen Inanspruchnahme der Altersteilzeit aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheiden. Es muss sichergestellt sein, dass adäquater Ersatz zeitgleich zur Verfügung steht, da die Erfahrung der Vergangenheit gezeigt hat, dass nur mit ausreichendem und ausgebildetem Personal eine dem Hilfeempfänger genügende Hilfe gewährt werden kann und zugleich die Ausgaben und Einnahmen in der Sozialhilfe im vernünftigen Maß zur gewährten Hilfe stehen.